

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Bebauungsplan "Sommerberg II"

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Rottweil, den 21.02.2022 Offenlagefassung





Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan "Sommerberg II", Umweltbeitrag, Offenlagefassung

Projektleitung und -bearbeitung: M.Sc. Umweltwissenschaften Heidrun Irion

faktorgruen 78628 Rottweil Eisenbahnstraße 26 Tel. 07 41 / 1 57 05 Fax 07 41 / 1 58 03 rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



gop810_UB_13b_220221

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .		.1
	1.1 Vorhabei	nbeschreibung	1
	1.2 Rechtlich	e Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
		zte Bereiche	
		rdnete und kommunale Planungen	
	1.5 Datenbas	sis	5
2.	Wirkfaktoren	des Planungsvorhabens	5
3.	Derzeitiger Ur	nweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	6
4.	Vorschläge fü	r grünordnerische Festsetzungen1	6
5.	Zusammenfas	ssung2	20
Abk	ildungsverzei	chnis	
Abb	1: Lage des Pla	ngebietes (Hintergrundkarte: Digitale Topographische Karte © LUBW)	1
Abb		er das Plangebiet (schwarz umrandet). FFH-Mähwiese: orange schraffiert, necke): rot schraffiert. (Luftbild © Bing Map)	
Abb	3: Auszug aus (Teilbereich S	dem Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Triberg, chönwald 1984	4
Abb		dem Landschaftsplan "Raumschaft Triberg", Plan 3 Entwicklung der 993	4

Anhang

- Pflanzliste
- Karte: Mähwiesenausgleich

Anlagen

• Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, faktorgruen, 13.09.2021

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Sommerberg II".

Auf einer bisher als Grünland bewirtschafteten Fläche von ca. 9.900 m² soll auf den Flurstücken Nr. 79/1, 79/10, 79/11, 83, 83/1 und 83/6, alle tw., Gemarkung Schönwald, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit 12 Baugrundstücken und einer GRZ von 0,4 entstehen. Das Gebiet wird über eine Verlängerung der Straße "Schanzenblick" erschlossen.

Lage des Plangebiets



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Hintergrundkarte: Digitale Topographische Karte © LUBW)



Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (schwarz umrandet). FFH-Mähwiese: orange schraffiert, Biotop (Feldhecke): rot schraffiert. (Luftbild © Bing Map)



1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB -

Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m² umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden "Umweltbeitrag".

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (faktorgruen 13.09.2021) verwiesen.



1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG) Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) ist das VSG "Mittlerer Schwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 7915441) mit einer Entfernung von

etwa 2 km in östlicher Richtung.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ("Schönwälder Hochflächen", Schutzgebiets-Nr. 7915341) liegt ca. 700 m entfernt in nordwestlicher

Richtung.

FFH-Mähwiesen Im Plangebiet liegt die kartierte FFH-Mähwiese (Lebensraumtyp 6520

Berg-Mähwiesen) "Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs

Schönwald" (Nr. 6520800046040220).

Naturpark (§ 27 BNatSchG) Das Plangebiet liegt im Naturpark "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-

Nr. 6).

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet liegt ein kleiner Teil (ca. 100 m²) des geschützten Biotops "Hecke westlich Schönwald" (Biotop-Nr. 178153266409). Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr,

sondern Grünland.

Weitere nach BNatSchG geschützte Bereiche

Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Land-

schaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)

Das Plangebiet liegt nicht in Quell- oder Wasserschutzgebieten

(WSG).

Das WSG "STRASSWALD SCHÖNWALD" (WSG-Nr. 326036) liegt etwa 200 m in südwestlicher Richtung mit der WSG-Zone I und II

bzw. IIA.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Landesentwicklungsplan

Laut Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 gehört die Gemeinde Schönwald zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Schönwald befindet sich außerdem in einem Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten (Z. 5.1.2).

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist das Plangebiet als Grenzflur/ Untergrenzflur hinsichtlich Bodenschutz und Landwirtschaft dargestellt.

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Schönwald besteht ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984. Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Am südöstlichen Rand des Plangebietes ist eine Umformerstation dargestellt. Im Südwesten befindet sich der Teil einer Grünfläche (Skisprungschanze).

Südlich grenzt ein reines Wohngebiet (WR) an. Der Bereich des Kindergartens und der Schule ist als Fläche oder Baugrundstück für den Gemeindebedarf ausgewiesen. Nordwestlich des Plangebiets ist ein Sondergebiet BUND im FNP dargestellt.

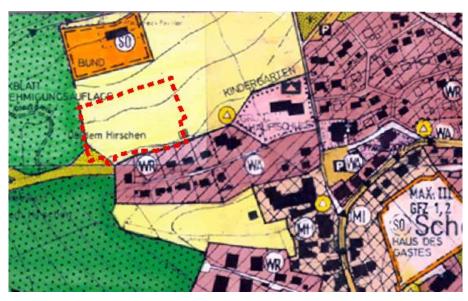


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Triberg, Teilbereich Schönwald 1984

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 1993 sieht für das Plangebiet die Offenhaltung der Mindestflur als Empfehlung für Maßnahmen und Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft vor.

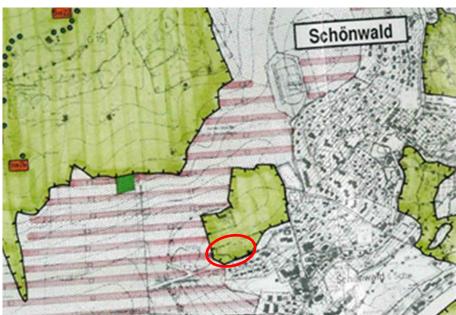


Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan "Raumschaft Triberg", Plan 3 Entwicklung der Landschaft 1993

Bestehende Bebauungspläne Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sommerberg II" überschneidet sich randlich im Osten mit dem Bebauungsplan "Sommerberg". Es kommt jedoch nicht zu wesentlichen Änderungen der Flächennutzungen. Die Überlappung dient der Fortführung der Erschließungsstraße.

Biotopverbund

Es befinden sich keine Bereiche des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg im Plangebiet. Informationen über kommunale Biotopvernetzungskonzeptionen liegen nicht vor.



1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Entwurf Bebauungsplan "Sommerberg II", Planzeichnung, Festsetzungen und Begründungen, fsp Stadtplanung, Freiburg, Stand 11.02.2022,
- "Zukünftige Klimaentwicklung in Baden-Württemberg, Perspektiven aus regionalen Klimamodellen, Kurzfassung", LUBW, Stand Februar 2013, online unter https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/86845, abgerufen am 15.01.2021,
- GISU, Geoportal des Umweltbundesamtes, Luftschadstoffbelastung in Deutschland, online unter http://gis.uba.de/Website/ luft/index.html, abgerufen am 15.01.2021,
- Geoportal des Bundesamts für Strahlenschutz, online unter https://www.imis.bfs.de/geoportal/, abgerufen am 15.01.2021,
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW), online unter http://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/, abgerufen am 15.01.2021,
- Kommunaler Flächenrechner des Umweltbundesamts, online unter https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang =de, abgerufen am 21.02.2022.

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Abschieben von Vegetation,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerung und Verdichtung von Boden,
- Lärm und Erschütterungen.
- Staubbildung und Emission weiterer Luftschadstoffe,
- Licht- und Bewegungsreize.

Anlagenbedingt

 Versiegelung und Überbauung durch folgende städtebauliche Konzeption:

Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl von 0,8 bei maximal zwei Vollgeschossen,

Offene Bauweise mit Einzel- und tw. Doppelhausbebauung,

Sattel-, Walm oder Pultdächer mit einer Firstausrichtung parallel zum Hang und einer maximalen Gebäudehöhe von 11,00 m,

Fortführung Erschließungsstraße "Schanzenblick" bis zur Skisprungschanze

Festsetzung von Parkplätzen an der Skisprungschanze und der bestehenden Zufahrt dorthin

Betriebsbedingt

 Störung der Fauna durch menschliche Anwesenheit, Lichtemissionen und Verkehr.



3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Fläche		
Flächenbilanz	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9.900 m². Diese ist fast vollständig als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Im Süden liegt ein bereits geschotterter Weg und Platz (Zufahrt zur Skisprungschanze).	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Bebauung mit Einzel- und teilweise Doppelhausbebauung auf zwölf Baugrundstücken vorbereitet. Zusätzlich werden eine öffentliche und eine private Grünfläche im Norden und Westen des Plangebietes festgesetzt. Der Kommunale Flächenrechner des Umweltbundesamts gibt für das Jahr 2025 als vorgeschlagenes Kontingent zur Erreichung des Ziels der Bundesregierung 30 ha Flächeninanspruchnahme pro Tag bis 2030 ca. sieben Einfamilienhäuser (600 m² Grundstücksfläche) für die Gemeinde Schönwald an.
Boden		
Bodentypen	Laut Bodenkartierung (BK50) herrscht im Plangebiet der Bodentyp A213 "Braunerde aus Granit" vor.	Durch die Bautätigkeit (Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerung, Befahrung/Verdichtung, Versiegelung, Überbauung) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen bis hin zum gänzlichen Verlust des natürlichen Bodentyps im Bereich der überbauten/versiegelten Flächen. (Bzgl. Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt "Funktionsbewertung".)
Funktionsbewertung	 Der vorliegende Bodentyp ist hinsichtlich seiner Funktionen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie folgt zu bewerten: Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe / sehr hohe Bedeutung Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2.5) 	Während der Bautätigkeit kommt es im Bereich der Baufelder durch Abgrabungen, Umlagerung, Aufschüttung und Befahrung zur nachhaltigen Veränderung der Bodenstruktur. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion. Eine Vorverdichtung durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung des Grünlands besteht hier bereits. Die Bebauung und Versiegelung der bisher unbebauten Bereiche führt ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen bis zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	 Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1.5) Gesamtbewertung: mittel (2.00) 	 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen;
	Zusätzlich befinden sich bereits anthro- pogen beeinflusste und teilversiegelte Böden im Bereich der Zufahrt und des Platzes an der Skisprungschanze. Sie können ihre Bodenfunktionen gar nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllen.	 Maßnahmen zum Bodenschutz v.a. in Bezug auf Befahrung, z.B. nur auf trockenem Boden fahren, leichtere Maschinen ein- setzen, wo möglich Pflanzendecken erhalten.
Versiegelungsgrad	Das Bebauungsplangebiet ist bisher weitgehend unversiegelt (Grünlandnutzung). Im Süden sind Wege und Platzflächen geschottert.	6.783 m². Mit einer Verkehrsfläche (Straße und Parkplätze) von
		Versiegelung führt neben dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (s. oben) auch zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Plangebiet: Die Versickerung wird verringert, wodurch sich der Oberflächenabfluss erhöht.
		Bzgl. möglicher Maßnahmen zur Reduzierung negativer Auswirkungen siehe unter "Wasser" – "Grundwasser".
Altlasten	Über Altlasten liegen im Plangebiet zurzeit keine Informationen vor. Laut Berechnungen Bundesamt für Strahlenschutz liegt im Plangebiet eine Radonbelastungen im Boden zwischen 58,2 und 69,2 kBq/m³ vor.	Durch undichte Stellen in den Außenwänden des Kellers kann sich Radon in den Kellerräumen sammeln. Das Strahlenschutzgesetzt legt als Grenzwert maximal 300 Bq/m³ Raumluft fest (§ 124), bereits ab 100 Bq/m³ Raumluft steigt das Risiko an Lungenkrebs zu erkranken deutlich an. Der Schutz vor Radon muss bei Neubauten nach dem Strahlenschutzgesetz § 123 von vornherein eingeplant werden.



Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Wasser		
Grundwasser	Das Plangebiet gehört laut hydrogeologi- scher Karte des LGRB zur hydrogeologi- schen Einheit "Variszische Plutone", ei- nem Grundwassergeringleiter mit gerin- ger bis mäßiger Durchlässigkeit und mitt- lerer bis mäßiger Ergiebigkeit.	Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung und Überbauung grundsätzlich beeinträchtigt.
		 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung: Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Wege-, Hofflächen und Stellplätzen;
	3 3 3	 Auffangen von Regenwasser zur Bewässerung privater Grünflächen.
Oberflächengewässer		Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Hochwasser / Überflutungsflächen	keine Oberflächengewässer. Es liegt außerhalb von Überflutungsflächen bei Hochwasser sowie von Quell- und Wasserschutzgebieten.	
Quell- / Wasserschutzgebiete		
Klima / Luft		
Lokalklima	auf ca. 1.000 m ü. NHN im Schwarzwald. Damit begründen sich relativ hohe Niederschläge von ca. 1.060 mm im gesamten Jahresverlauf und eine Jahresmitteltemperatur von ca. 7,3 °C (Angaben der nächstgelegenen Station Villingen-Schwenningen 764 m ü. NHN). Das Plangebiet ist bisher unbebaut und grenzt lediglich im Süden an bestehende	Insgesamt ist auf Grund des geringen Umfangs und der Ortsrandlage nicht mit erheblichen Veränderungen des Lokalklimas zu rechnen, zur Anpassung an höhere Temperaturen und längere Trockenperioden im Zuge des Klimawandels sollten dennoch folgende Maßnahmen ergriffen werden:
		 Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen;
		 Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Wege-, Hof- flächen und Stellplätzen;
		 Auffangen von Regenwasser zur Bewässerung der privaten Grünflächen;
		 Begrünung der unbebauten Flächen des Plangebietes.



Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
		Zusätzlich steht in diesem Zusammenhang der aktive Klimaschutz, z.B. durch die Verwendung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen und nachhaltige Heizungsanlagen.
Kaltluftentstehung / -abfluss	Das Plangebiet ist Teil einer Offenland- fläche, umgeben von Wald (im Westen und Norden) und Siedlung (im Osten und Süden. Diese Fläche dient als Kaltluf- tentstehungsgebiet von dem aus die an- grenzende Siedlung mit Frisch- und Kalt-	Durch die Bebauung im Baugebiet "Sommerberg" und die geplante Bebauung ("Sommerberg II") geht etwa ein Drittel der Lichtung und damit der Kaltluftentstehungsflächen für die angrenzenden Siedlungsbereiche verloren. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Veränderungen des Kleinklimas, da sich (teil-) versiegelte Flächen schneller aufheizen bzw. nachts langsamer abkühlen.
	luft versorgt wird.	 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung: Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen;
		Begrünung der unbebauten Flächen des Plangebietes.
Lufthygiene, Immissionen / Emissionen	Aufgrund der aktuellen Nutzung ist von einer geringen lufthygienischen Belastung im Plangebiet auszugehen. Lediglich durch die Bewirtschaftung des Grünlands (z.B. Mahd) kommt es temporär zu Staubentwicklung/Pollenflug. Das Emissionskataster der LUBW gibt für das Plangebiet insgesamt geringe Belastungen mit Luftschadstoffen an (Bezugsjahr 2014), wobei überwiegen biogene Quellen sowie temporärer Verkehr bei der Bewirtschaftung der Fläche für die Emissionen verantwortlich sind.	Während der Bautätigkeit kommt es temporär zur erhöhten Staubbildung, vor allem bei trockenen Wetterlagen, sowie zu einer erhöhten Emission von Luftschadstoffen. Auf Grund des geringen Umfangs des Vorhabens, ist nicht mit erheblichen Mehrbelastungen der Lufthygiene im Umfeld zu rechnen. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung: Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen; Begrünung des Plangebietes auch mit Bäumen.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotoptypen / -strukturen	Das Grünland ist zum Großteil als FFH-Mähwiese (Berg-Mähwiese LRT-Code 6520) kartiert: "Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald", Mähwiesen-Nr. 6520800046040220. Es handelt sich um eine Bärwurz-Magerwiese mit einzelnen niederwüchsigen Bereichen vor allem im Norden. Die Bärwurz (Meum athamanticum) tritt zusammen mit Margariten (Leucanthemum vulgare agg.), Kleinem Sauerampfer (Rumex acetosella), Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris) und Scharfem Hahnenfuß (Ranunculus acris) zahlreich auf.	Gärten angelegt. Bei Umsetzung der Planung wird die FFH- Mähwiese mit 8.197 m² in Anspruch genommen. Der Verlust der FFH-Mähwiese wird durch die Extensivierung und Entwicklung ei- ner Grünlandfläche im Gemeindegebiet ausgeglichen (siehe ge- schützte Bereiche - FFH-Mähwiese, weiter unten). Der Bereich zum
	Am nordöstlichen Gebietsrand ragt das geschützte Biotop "Hecke westlich Schönwald" (Biotop-Nr. 178153266409) in das Bebauungsplangebiet. Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr, sondern Grünland.	private Grünfläche mit Pflanzbindung bleibt dieser Bereich erhalten bzw. erhält durch die festgesetzten Nachpflanzungen wieder den
Geschützte Pflanzen	Im Rahmen einer Begehung am 26.05.2021 konnten keine gesetzlich geschützten Pflanzen festgestellt werden. Auch im Datenauswerteboden der FFH-Mähwiese (LUBW) sind keine gesetzlich geschützten Arten aufgeführt.	Keine Auswirkungen.



Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Habitatpotenzial	Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen (Grünland, Waldrand, Siedlung) im Planungsgebiet sowie im nahen Umfeld sind Vorkommen weitverbreiteter und störungsunempfindlicher Tierarten z.B. Kohlmeisen, Amseln, Kleinsäuger wie Feldmäuse und Igel wahrscheinlich.	Während der Bauphase kommt es zu Störwirkungen der Tierwelt durch Lärm- und Schadstoffemissionen und Erschütterungen sowie zum Verlust von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungsflächen. Durch die Überbauung kommt es zum dauerhaften Verlust von Lebensraumstrukturen. Nach Umsetzung der Planung ist mit geringfügigen Störwirkungen durch den Anwohnerverkehr sowie Lichtemissionen zu rechnen.
	Zu dem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (faktorgruen, 13.09.2021) erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten im Bebauungsplangebiet zu erwarten sind.	schützten Biotops wird diese wiederhergestellt und bietet künftig
Landschaftsbild und Erholungswert		
Landschaftsbildqualität	Das Landschaftsbild im Umfeld wird ge- prägt von bewaldeten Hängen sowie Wiesenflächen. Das Plangebiet als FFH- Bergmähwiese ist dabei artenreicher als die umliegenden Wiesenflächen und da- her blütenreicher. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ergeben sich weitläufi- ge Sichtbeziehungen auf den gegenüber- liegenden Hang.	Durch Umsetzung der Planung wird der nordwestliche Siedlungsrand erweitert. Die offene Wiesenfläche zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und der Waldgrenze wird verkleinert. Durch die Hanglage ergibt sich zwar eine Fernwirkung der neuen Bebauung, die aber auf Grund der Größe des Vorhabens sowie der Erweiterung der bestehenden Siedlung als unerheblich einzuschätzen ist. Durch Eingrünungen und Begrünungen des Plangebietes können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden.
Erholungseignung / -nutzung	Schönwald ist als heilklimatischer Kurort ausgezeichnet und hat daher insgesamt eine hohe Bedeutung für Erholungssuchende. Das Plangebiet selbst dient nicht direkt der Erholung. Ca. 100 m nordwestlich des Plangebietes befinden sich eine Wanderhütte mit Grillstelle und eine gro-	Die Wegebeziehungen im Umfeld bleiben von dem Vorhaben unberührt. Negative Beeinträchtigungen können sich im Umfeld temporär durch die Bautätigkeit ergeben, sind aber auf Grund des geringen Umfangs nicht als erheblich einzustufen.



Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	ße Bank mit Blick über das Plangebiet auf Schönwald. Die Strecke des Fernskiwanderwegs "Schonach - Belchen" führt hier nördlich des Plangebietes entlang. Außerdem gibt es einen Lehrpfad für Kinder, der an der Wanderhütte beginnt und westlich des Plangebietes im Wald verläuft.	
Mensch		
Lärmimmissionen / -emissionen	Lärmemissionen gehen derzeit nur tem- porär von landwirtschaftlichen Maschinen bei der Bewirtschaftung der Wiese aus.	Durch die Bauarbeiten, und damit zeitlich begrenzt, wird die Lärmemission, steigen. Auf Grund des geringen Umfangs des Vorhabens und damit relativ kurzer Bauzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
		Im Betrieb als Allgemeines Wohngebiet wird es zu einer typischen Lärmbelastung durch menschliche Aktivitäten kommen. Durch den geplanten Umfang und die bestehende Wohnbebauung im Umfeld, ist nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärm zu rechnen.
Luftschadstoff- immissionen / -emissionen	Siehe "Lufthygiene, Immissionen / Emissionen" unter Schutzgut "Klima / Luft".	Siehe "Lufthygiene, Immissionen / Emissionen" unter Schutzgut "Klima / Luft".
Kultur- und Sachgüter		
Archäologische Fundstellen	Es sind keine Bodendenkmale und ar- chäologischen Funde im Plangebiet be- kannt.	Archäologische Funde gemäß § 20 DSchG sind umgehend bei der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen und bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige unverändert zu erhalten.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Geschützte Bereiche		
FFH-Mähwiese	Im Plangebiet befindet sich ein Teil einer FFH-Mähwiese (Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen; "Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald", Nr. 6520800046040220). Ihr Zustand wurde 2013 mit "C" (durchschnittlich) bewertet, da lebensraumabbauende Arten der Fettwiese vorhanden sind.	Entwicklung einer Grünlandfläche im Gemeindegebiet im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Insgesamt geht eine Fläche von 8.197 m² verloren. Die Ausgleichsfläche befindet sich südlich von Sommerberg im Blasertal auf Flst. Nr. 214 (vgl. Karte im Anhang: Ausgleich FFH-Mähwiese). Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche
		• Mahd 2 x jährlich (der 1. Schnitt sollte frühestens zur Blüte des Glatthafers, ca. Mitte/Ende Juni (abhängig vom Witterungsverlauf)). Die zweite Mahd ist ab September jeden Jahres (ca. 8 Wochen nach dem ersten Schnitt) durchzuführen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf eine Düngung ist in den ersten 5 Jahren zu verzichten, danach sollte aufgrund der Bestandssituation überprüft werden, ob eine Düngung sinnvoll ist (Erhaltungsdüngung, jedoch keine Anwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffdünger).
		Kein Einsatz von Pestiziden oder Herbiziden.
		 Die Mahd ist grundsätzlich gestaffelt durchzuführen, d.h. mind. 10 % der Grünlandflächen sind zunächst stehenzulassen. Der bei der ersten Mahd stehen gelassene Altgrasstreifen wird mit dem zweiten Durchgang abgenommen. Gleichzeitig wird ein neuer Altgrasstreifen an anderer Stelle angelegt, über den Win- ter belassen und erst im Folgejahr gemäht. Die Lage des Alt- grasstreifens ist frei wählbar, auch mehrere "Mahdinseln" sind



Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
		möglich. Eine Mindestbreite von 10 m sollte jedoch eingehalten werden.
		 Sollte sich nach fünf Jahren nicht der gewünschte Zustand einer FFH-Mähwiese einstellen, so muss in Abstimmung mit der Un- teren Naturschutzbehörde die Entwicklung mit der Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Aufbringen von Wiesendrusch ge- fördert werden.
Geschütztes Biotop	Im Plangebiet liegt ein kleiner Teil (ca. 100 m²) des geschützten Biotops "Hecke westlich Schönwald" (Biotop-Nr. 178153266409). Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr, sondern Grünland.	
Abwasser und Abfall		
	Im Plangebiet fallen auf Grund der derzeitigen Nutzung weder Abwasser noch Abfälle an.	Aufgrund der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.
		Nicht belasteter Bodenaushub wird, sofern möglich, wiederverwendet. Gleiches gilt für Baustoffe, die im Rahmen der Bebauung, Erschließung oder der Gestaltung der Außenanlagen anfallen.
		Überschüssiges, nicht belastetes (Boden-)Material wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.
		Abwasser wird der örtlichen Kanalisation zugeführt. Dabei wird empfohlen Niederschlagswasser getrennt, z.B. in Zisternen, zurückzuhalten oder auf dem Grundstück zu versickern, sofern möglich.



Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Erneuerbare Energien und eff	fiziente Energienutzung	
	Das Plangebiet wird nicht zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt.	Eine Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist möglich und als Beitrag zum Klimaschutz wünschenswert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wiese" dient dem Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung. Die Errichtung baulicher Anlagen ist auf der öffentlichen Grünfläche unzulässig. Die Fläche ist dauerhaft zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens zur Hauptblütezeit der Gräser durchzuführen. Die zweite Mahd ist ab September jeden Jahres (ca. 8 Wochen nach dem ersten Schnitt) durchzuführen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Eine Düngung ist lediglich in Form einer Erhaltungsdüngung zulässig.

Begründung: Diese Maßnahme dient dem Erhalt des extensiven Grünlands. Gleichzeitig wird der Waldabstand durch Offenhaltung dieser Fläche gesichert.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

<u>Außenbeleuchtung</u>

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Erhalt/Aufwertung des Feldheckenbiotops F1

Im Bereich der privaten Grünfläche F1 ist eine ein- bis zweireihige Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Der Pflanzabstand darf 1,50 m nicht überschreiten. Es ist mindestens ein heimischer Laubbaum II. Ordnung oder ein mindestens mittelstämmiger Obstbaum in die Hecke zu integrieren. Dieser ist auf das Pflanzgebot pro Grundstücksfläche anrechenbar.

Empfohlen werden Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

Begründung: Diese Maßnahme dient der Wiederherstellung der ge-



schützten Feldhecke und ermöglicht gleichzeitig eine natürliche Abgrenzung der Siedlungsfläche hin zur freien Landschaft.

Baumanpflanzungen pro Grundstücksfläche

Auf den Baugrundstücken sind pro angefangenen 400 m² Grundstücksfläche entweder mindestens ein Laubbaum II. Ordnung und zwei Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und zwei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes erhöhen. Heimische Laubbäume bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

Grundstücksgestaltung (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

<u>Bäume</u>

Für Baumpflanzungen sind nur Laubbäume II. Ordnung zulässig. Empfohlen werden Baumarten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

Begründung: Die Festsetzung soll auf den relativ kleinen Baugrundstücken und der angrenzenden FFH-Mähwiese eine zu starke Beschattung durch große Bäume (I. Ordnung) und im Winter durch Nadelbäume vermeiden. Gleichzeitig soll einer Sichtbarriere durch zu große Bäume vorgebeugt werden.

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedung darf 0,8 m, bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen bzw. auf das Geländeniveau nicht überschreiten. Abweichend hiervon sind Heckenpflanzungen im hinteren Grundstücksteil, ab der von der Straße zugewandten Gebäudeflucht, bis zu einer Höhe von 1,50 m, bezogen auf das Geländeniveau, zulässig.

Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,75 m betragen.

Es sind ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen sowie Eiben entsprechend der Pflanzliste im Anhang zulässig.

Begründung: Einschränkende Festsetzungen der zulässigen Höhe von Einfriedungen wurden insbesondere getroffen, um gestalterische Defizite durch überdimensionierte Ausgestaltung zu vermeiden und deren Integration in den Straßenraum sicherzustellen. Heckenpflanzungen aus Laubgehölzen und Eiben stellen ein natürliches Gestaltungselement dar. Durchwachsende Hecken aus Fichten sollen dadurch vermeiden werden.

Umweltbezogene Hinweise

Ausgleich FFH-Mähwiese

Außerhalb des Plangebietes ist auf dem gemeindeeigenem Flurstück Nr. 214, Gemarkung Schönwald, folgende Maßnahme zur Entwicklung einer FFH-Mähwiese, die dem Ausgleich von Eingriffen in die



FFH-Mähwiese innerhalb des Plangebietes dient, vorgesehen:

Derzeit wird die Maßnahmenfläche als Fettwiese mittlerer Standorte genutzt. Durch Aufwertung mittels Nutzungsextensivierung (Mahd zwei- bis dreimal jährlich, Abräumen des Mahdgutes, Verzicht auf Düngung) soll eine Magerwiese (FFH-Lebensraumtyp Bergmähwiese, mindestens Erhaltungszustand C) entwickelt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde Schönwald vor Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließt, geregelt.

Verbot von Schottergärten

Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist entsprechend § 21a NatSchG nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.

Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung



auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist. Bei Lagerung des Oberbodens länger als 6 Monate, ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.



5. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Sommerberg II".

Auf einer bisher als Grünland bewirtschafteten Fläche von ca. 9.900 m² soll auf den Flurstücken Nr. 79/1, 79/10, 79/11, 83, 83/1 und 83/6, alle tw., Gemarkung Schönwald, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit 12 Baugrundstücken und einer GRZ von 0,4 entstehen. Das Gebiet wird über eine Verlängerung der Straße "Schanzenblick" erschlossen.

Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden "Umweltbeitrag".

Ergebnis

Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter vorwiegend gering beeinträchtigt. Durch die geplanten grünordnerischen Festsetzungen können zu erwartende negative Auswirkungen reduziert werden.

Der Verlust der FFH-Mähwiese (8.197 m²) wird durch die Entwicklung einer gleich großen FFH-Mähwiese auf Flst. Nr. 214, Gemarkung Schönwald, kompensiert.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind daher die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan "Sommerberg II" auftreten, unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter vertretbar.



Anhang

Pflanzliste

Allgemeines

Zu den geeigneten Baum- und Straucharten für die Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes zählen die nachfolgend angeführten Gehölze.

Herkunft der Gehölze

Für die Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern sollten bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebiets 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) verwendet werden.

Mindestgualitäten

Bei den Gehölzen ist auf folgende Mindestqualitäten zu achten:

- Laubbäume für die Begrünung von Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sowie der öffentlichen Grünfläche: Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm oder Solitär mind. 3xv.
- Obstbäume für die Begrünung von Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke: Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm
- Sträucher für Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sowie öffentlichen Grünflächen:
 Verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung mind. 60-100

Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünfläche F1

Bäume

Spitz-Ahorn 'Cleveland'	(Acer platanoides 'Cleveland')
Spitz-Ahorn 'Crimson King'	(Acer platanoides 'Crimson King')
Spitz-Ahorn 'Fairview'	(Acer platanoides 'Fairview')
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)
Echte Mehlbeere	(Sorbus aria)
• Echte Mehlbeere 'Magnifica'	(Sorbus aria 'Magnifica')
 Echte Mehlbeere 'Majestica' 	(Sorbus aria 'Majestica')
 Vogelbeere 	(Sorbus aucuparia)
Vogelbeere 'Edulis'	(Sorbus aucuparia 'Edulis')
 Vogelbeere 'Fastigiata' 	(Sorbus aucuparia 'Fastigiata')

Über die o. g. Arten hinaus ist die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen möglich, allerdings nicht angrenzend an Verkehrsflächen.

Bevorzugt sollten Lokal- und alte Kultursorten gepflanzt werden: Äpfel z.B. Blumberger Langstiel, Maunzenapfel und Brettacher; Birnen z.B. Ettenbirne und Jaköble Birne. Darüber hinaus sind auch folgende Arten möglich:

Wildapfel (Malus sylvestris)Wildbirne (Pyrus communis)



Sträucher

Echte Hunds-Rose (Rosa canina)
 Gew. Haselnuss (Corylus avellana)
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)

Einfriedungen

Für Heckenpflanzungen im Bereich von Einfriedungen sind ausschließlich schnittverträgliche oder Sträucher mit geringem Wuchs geeignet, da die Höhe der Einfriedung 0,8 m entlang von Verkehrsflächen bzw. 1,5 m im Übrigen nicht überschreiten dar.

Als Schnitthecke:

Hainbuche
 Eingriffliger Weißdorn
 Liguster
 Eibe
 (Carpinus betulus)
 (Crataegus monogyna)
 (Ligustrum vulgare)
 (Taxus baccata)

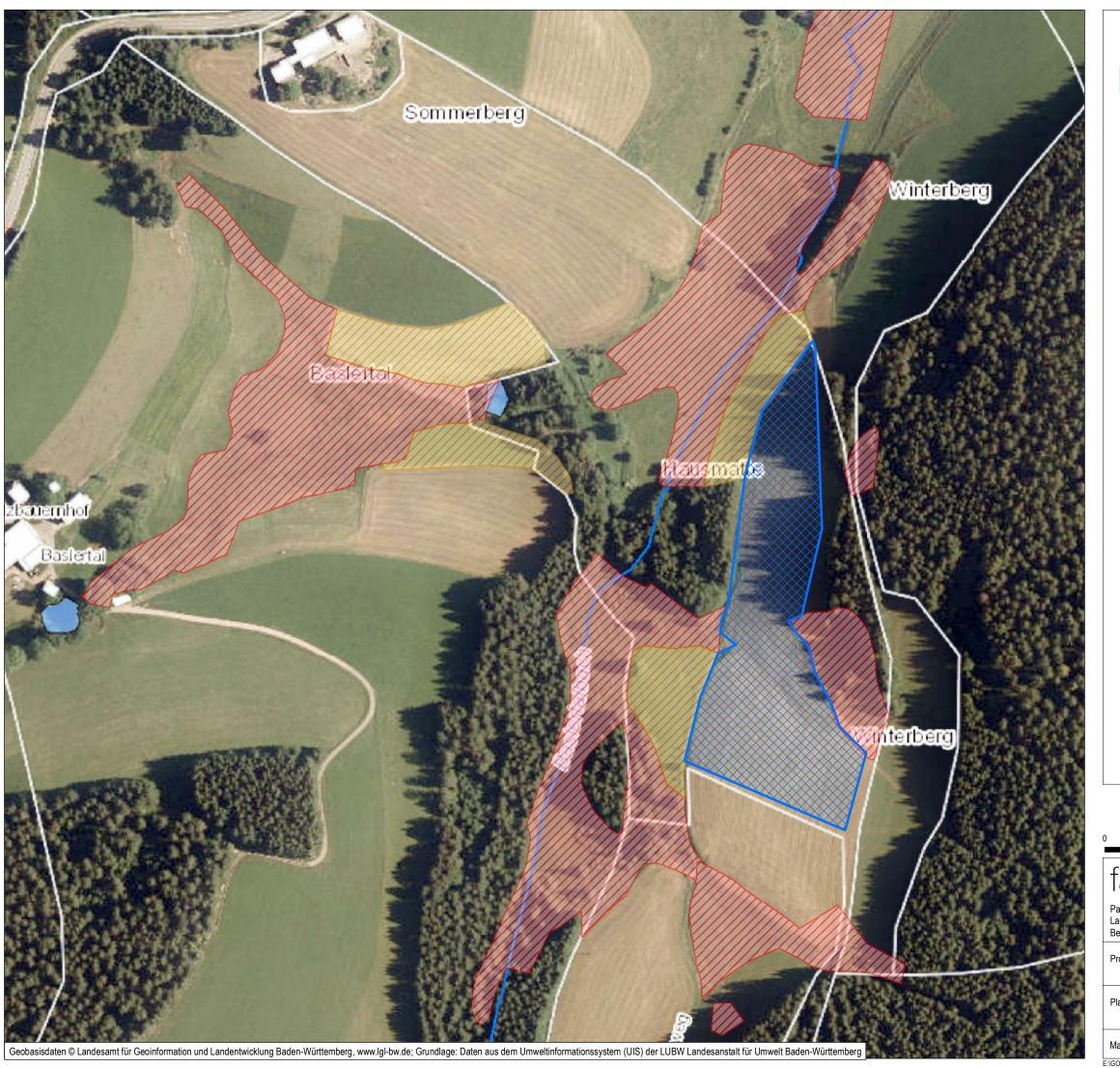
Als freiwachsende Hecke:

Heckenkirsche

Deutzie (Deutzia x kalmiflora)
 Zwerg-Liguster (Ligustrum vulgare 'Lodense')
 Immergrüne Strauch- (Lonicera nitida 'Elegant')

Fünffingerstrauch (Potentilla fruticosa)
 Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum 'Schmidt')

• Schneespiere (Spiraea x arguta)



Legende

Ausgleichsfläche



FFH-Mähwiese



geschütztes Biotop

Der Verlust einer FFH-Mähwiese mit einer Fläche von 8.197 m² kann im Bereich der hier dargestellten Ausgleichsfläche auf Flurstück Nr. 214, Gemarkung Schönwald, im Verhältnis 1:1 realisiert werden. Die zur Verfügung stehende Fläche für den Ausgleich hat eine Gesamtgröße von ca. 19.190 m².



Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Bebauungsplan "Sommerberg II", Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Planbez. Ausgleichsfläche für die Anlage einer FFH-Mähwiese

Maßstab 1:2.500

Datum 21.02.2022

E:\GOP\810-Schönwald_Sommerberg II\GIS\gop810_Schoenwald_Sommerberg_II_210519.mxd